

Qualität
hat Vorfahrt



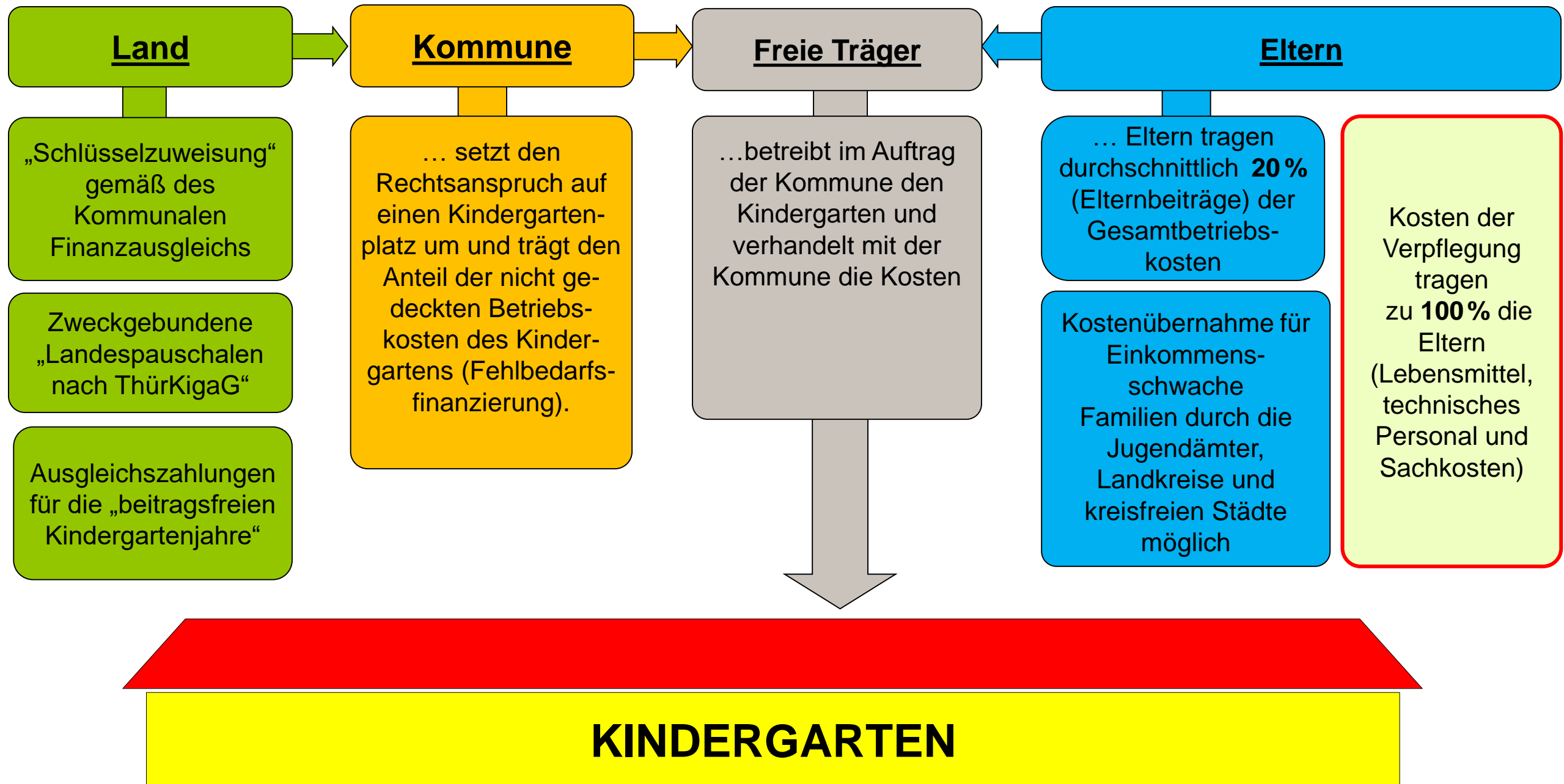
**Kitas brauchen gute
Rahmenbedingungen!**

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.



Eltern haben ein Recht auf
Transparenz

**So funktioniert die Finanzierung der
Kindergärten der freien Träger in Thüringen:**



Kosten der Verpflegung tragen zu **100%** die Eltern (Lebensmittel, technisches Personal und Sachkosten)

Schlüsselzuweisungen

... sind Zuweisungen des Freistaates Thüringen, welche zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden an diese gezahlt werden. Das Geld erhalten die Kommunen basierend auf ihrer eigenen Steuerkraft. Das Land gleicht mit dem Geld existierende Defizite aus. Im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung ist es den Kommunen überlassen, wie sie die Mittel dieser Schlüsselzuweisungen verwenden (bspw. für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen). **Gesetzliche Grundlagen: § 6 ThürFAG**

Landespauschalen

Die Kommunen erhalten zweckgebundene, nach Altersgruppen gestaffelte Landespauschalen für die Finanzierung von Betreuungsplätzen im Kindergarten. Diese sind entweder an tatsächlich belegte Plätze bzw. die Anzahl der Kinder in einer bestimmten Altersgruppe in der Kommune gebunden. **Gesetzliche Grundlagen: § 25 ThürKigaG, Thüringer Kindertageseinrichtungsfinanzierungsverordnung**

Beitragsfreies Kindergartenjahr

Die Eltern von Kindern im letzten und vorletzten Kindergartenbesuchsjahr müssen bis zum ersten Schultag keinen Elternbeitrag zahlen. Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes der Gemeinden erhalten diese die durchschnittlichen Elternbeiträge für 2 Jahre vom Land. Grundlage ist die Anzahl der der gemeldeten Kinder in den letzten Kita-Besuchsjahren am 1. März. Eltern zurückgestellter Kinder zahlen ebenfalls bis zum ersten Schultag keinen Elternbeitrag. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen erheben in den letzten zwei Kindergartenjahren keine Elternbeiträge und erhalten den Einnahmeverlust durch die Kommunen erstattet. **Gesetzliche Grundlage: §§ 22 und 30 ThürKigaG**

Betriebskosten

Als Betriebskosten werden im Zusammenhang mit der Kindergartenfinanzierung alle Kosten bezeichnet, die zum Betreiben eines Kindergartens notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise Personal- und Personalnebenkosten, Sachkosten, Kosten für Ausstattung, Spielgeräte aber auch Kosten für Miete und Pachten von Gebäuden und Grundstücken und Verwaltungskosten. Gemeinden zahlen an freie Träger den Anteil der Betriebskosten, der durch Elternbeiträge und mögliche Eigenleistungen des Trägers nicht gedeckt sind. **Gesetzliche Grundlage: §§ 21 und 22 ThürKigaG**

Elternbeiträge

Alle Eltern tragen in einer angemessenen Weise durch Elternbeiträge zur Finanzierung des Kindergartens bei. Eine Festsetzung der Höhe ist vom Landesgesetzgeber nicht vorgegeben. Eltern tragen in Thüringen durchschnittlich 20 % der Gesamtbetriebskosten eines Kindergartens durch die Elternbeiträge. Diese sind gestaffelt nach dem vereinbarten Betreuungsumfang sowie dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder (bzw. einem der beiden zuletzt genannten Kriterien). Träger müssen vor Erhöhungen der Elternbeiträge dem Elternbeirat eine Darstellung der Kostenzusammensetzung vorlegen. Auf Antrag kann der Elternbeirat Einsicht in die Unterlagen erhalten, welche die Erhöhung begründen. **Gesetzliche Grundlage: § 29 Absätze 1 und 2 ThürKigaG**

Kostenübernahme durch das Jugendamt

Eltern mit niedrigem Einkommen können beim zuständigen Jugendamt eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme der Elternbeiträge beantragen. **Gesetzliche Grundlagen: § 90 Absatz 3 SGB VIII**

Kosten der Verpflegung

Die Kosten für die Verpflegung sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten und müssen von kommunalen und freien Trägern gesondert ermittelt werden. Dazu gehören alle Kosten die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung der Verpflegung verbunden sind (**§ 29 Abs. 3 ThürKigaG**). Neben den Lebensmittelkosten zählen dazu auch Personalkosten für das technische Personal, Sachkosten, Kosten für Wasser und Strom etc. Eltern tragen diese Kosten zu 100 %. Eine soziale Staffelung ist vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets besteht die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen.